

Satzung des
Tischtennisclubs (TTC)
Geltendorf e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 17.09.1960 in Geltendorf gegründete Verein führt den Namen Tischtennisclub Geltendorf e.V. (TTC) hat seinen Sitz in Geltendorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder eines Vereinsheimes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, sowie
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO 1977)“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für ~~den~~ die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den

zuständigen Fachverbänden sowie dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen, staatsbürgerschaftlichen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt erfolgt nur mittels schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet entgeltig.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie sonstigen Mitgliedern. Aktive sind solche, die in einer oder mehreren Abteilungen sportlich tätig sind, passive solche, die in keiner Abteilung sportlich tätig sind.
- (4) Ordentliches Mitglied kann jedoch nur jede(r) Ehrenhafte werden, die (der) das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Rechte, Pflichten

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder sind in allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- (2) Wählbar in den Vereinsausschuss, den Vorstand und die Abteilungsausschüsse sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert abgegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.
- (4) Eine Rückerstattung von Beitragsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages, der Aufnahmegebühren und zu Arbeitsleistungen verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Vereinsgrundbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung, die Höhe des Spartenbeitrages und den Umfang der Arbeitsleistung beschließen die jeweiligen Abteilungsversammlungen.
- (3) Die Beiträge sind spätestens zum 31.01. eines Jahres fällig.
- (4) Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen. Die Zustimmung des Vereinsausschusses ist hierzu erforderlich.

§ 6 Austritt, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres vorzuliegen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinsatzung, Haus-, Platz- und Spielordnung,
 - b) bei unehrenhaften Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) in leichteren Fällen kann zeitlich begrenzter Ausschluss erfolgen,
 - d) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist oder seinen sonstigen Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Der Ausschluss wird nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes vom Vereinsausschuss mit einer 2/3-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen.
- (5) Das Mitglied hat Berufungsmöglichkeit unter § 8(2)g.

- (6) Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) der Vorstand
 - d) die Abteilungsversammlung
 - e) die Abteilungsausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Als satzungsgemäße Versammlung gelten:
 - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen dienen:
 - a) zur Besprechung und Beschlussfassung von Vereinsangelegenheiten, entsprechend der Tagesordnung,
 - b) zur Beschlussfassung über Vereinsgrundbeiträge und sonstigen Mitgliederleistungen,
 - c) zur Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) zur Wahl des Schriftführers, der Beisitzer und des Pressewartes,
 - e) zur Bestimmung eines zweiköpfigen Prüfungsausschusses für drei Jahre, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung berichtet,
 - f) zur Besprechung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - g) zur Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses lt. § 6.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im Monat Januar statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies beim Vorstand beantragt.
- (5) Ort und Zeit sind durch schriftliches Einladen und Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben, sowie durch Aushang im Vereinsschaukasten. Anträge sind beim Vorstand schriftlich 8 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Ein Dringlichkeitsantrag kann nur mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, d.h. Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, sowie bei Satzungsänderung notwendig.
- (11) In einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
 - a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr zu berichten,
 - b) Rechnung zu legen,
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes vorzunehmen,
 - d) die Wahl des Vereinsausschusses (ohne Abteilungsleiter und Sportwarte) vorzunehmen.
- (12) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Ist infolge mehrerer Vorschläge eine Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen, so ist in

einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

- (13) Für alle anderen Personen, auch in anderen Vereinsgremien, gilt die Regelung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (14) Nur in außerordentlichen Mitgliederversammlungen können erledigt werden:
 - a) Ersatzwahlen für Vereinsausschuss während des Geschäftsjahres
 - b) Auflösung des Vereins

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem überfachlichen Jugendleiter, falls vorhanden
 - d) den ersten Abteilungsleitern
 - e) dem Pressewart
 - f) den Sportwarten
 - g) den Beisitzern.
- (2) Der Vereinsausschuss (ohne die ersten Abteilungsleiter und Sportwarte) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er hat die Führung des Vereins zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, Sorge zu tragen.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- (4) Gegen die Beschlüsse der Vereinsausschusses steht die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren, am Anfang der nächsten Sitzung zu verlesen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Entweder der erste Abteilungsleiter oder der Abteilungssportwart dürfen in ihrer Abwesenheit voll stimmberechtigt vom zweiten Abteilungsleiter vertreten werden.

- (6) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.
- (7) Der Vereinsausschuss genehmigt die Bildung von neuen Abteilungen. Die Abteilungen sind in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig.
- (8) Der Vereinsausschuss bespricht und beschließt Ordnungsänderungen. Der Vereinsausschuss beschließt über Ausgaben.
- (9) Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (10) Der Vereinsausschuss kann:
 - a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten,
 - b) jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
 - c) Fachausschüsse einrichten und auflösen. Er bestimmt über deren Zusammensetzung.
Ein Fachausschuss soll fachkompetent bei geringem Koordinierungsaufwand tätig sein, dem Vereinsausschuss Empfehlungen unterbreiten und im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs auszuführende Tätigkeiten vorbereiten, beaufsichtigen und koordinieren.
Beschlüsse von Ausschusssitzungen werden protokolliert und vom Ausschussleiter als Empfehlung an den Vereinsausschuss berichtet. Die Kontrolle über die Fachausschüsse übt der Vereinsausschuss aus.
Gästen kann das Rederecht erteilt oder entzogen werden.
 - d) Ordnungen erlassen, ändern und aufheben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister, dem Ehrenvorsitzenden, soweit ernannt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinzuzuwählen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beruft alle haupt- und nebenamtlich Bediensteten des Vereins. Diese Regelung gilt auch für Trainer- und Übungsleiterverträge.
- (7) Haftungsansprüche an den Vorstand beschränken sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein stellt den Vorstand im Außenverhältnis von solchen Schäden frei, die auf lediglich fahrlässiges Verhalten des Vorstandes zurückzuführen sind.

§ 11 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung wird mindestens ein mal jährlich durch die Abteilungsleitung einberufen.
- (2) Die Abteilungsversammlungen dienen:
 - a) zur Besprechung und Beschlussfassung von Abteilungsangelegenheiten, entsprechend der Tagesordnung,
 - b) zur Beschlussfassung über Abteilungsbeiträge und sonstigen Mitgliederleistungen,
 - c) zur Entlastung und Wahl des Abteilungsausschusses (außer 1. Vereinsvorsitzenden),
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Satzungsbestimmungen des Hauptvereins ergänzend.

- (4) In einer ordentlichen Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsausschuss über die Tätigkeit der Abteilung im vergangenen Jahr zu berichten.

§ 12 Abteilungsausschuss

- (1) Der Abteilungsausschuss wird von der Abteilungsversammlung für 3 Jahre gewählt.
- (2) Er besteht aus:
- a) dem 1. Abteilungsleiter
 - b) dem 2. Abteilungsleiter
 - c) dem 1. Vereinsvorsitzenden
 - d) dem Abteilungskassier
 - e) dem Sportwart
 - f) Jugendleiter, soweit vorhanden.
- (3) Die Aufgaben des Abteilungskassiers können auch vom 1. oder 2. Abteilungsleiter übernommen werden.
- (4) Der 1. Abteilungsleiter beruft mindestens einmal jährlich die Abteilungsversammlung ein.
- (5) Der Abteilungsausschuss erstellt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, der nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss in Kraft tritt. Für Ausgaben, die nicht im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes liegen, ist die Genehmigung des Vereinsausschusses erforderlich.
- (6) Überschüsse aus Abteilungsfesten stehen den Abteilungen direkt zu.
- d)
- (7) Der 1. Abteilungsleiter und der Abteilungskassier sind für die Geschäftsführung der Abteilung gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- (8) Einmal im Jahr, zum Termin der Kassenprüfung, ist dem Schatzmeister und den Kassenprüfern Rechnung zugeben.

§ 13 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

- (1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Mieten und Spenden. Ausgaben und Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 14 Auflösung

- (1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam
- (5) vertretungsberechtigt. Deren Aufgabe ist es die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Geltendorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (7) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle einer Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Satzung wurde	errichtet	am 24.	Mai	1973
	geändert	am 20.	April	1978
	geändert	am 13.	Oktober	1978
	geändert	am 28.	Januar	1983
	geändert	am 17.	November	1987
zuletzt	geändert	am 21.	März	2002